



04/2016

Mitteilungsblatt / Bulletin

5. April 2016

Redaktionelle Berichtigung des Mitteilungsblattes 47/2015

**Studien- und Prüfungsordnung
des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht
des Fachbereichs Rechtspflege
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 20.05.2015**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Studien- und Prüfungsordnung des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 20.05.2015

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Rechtspflege am 20.05.2015 und in Ergänzung der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 8. Mai 2012 und 23. Oktober 2012 (Mitteilungsblatt Nr. 70/2012) geändert am 26. November 2013 (Mitteilungsblatt Nr. 49/2013) die folgende Studien- und Prüfungsordnung erlassen:

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Besondere Ziele des Studiengangs
- § 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren
- § 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums
- § 5 Studien- und Prüfungsplan
- § 6 Prüfungsformen
- § 7 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 9 Zweck, Struktur, Zulassung und Bestehen der Abschlussprüfung
- § 10 Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)
- § 11 Mündliche Abschlussprüfung
- § 12 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung
- § 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote
- § 14 Abschlussgrad, Masterurkunde
- § 15 Abschlusszeugnis
- § 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte
- § 17 Inkrafttreten

Anlage

Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden des dreisemestrigen Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht, die ihr Studium ab dem Sommersemester 2016 aufnehmen.

(2) Die Studien- und Prüfungsordnung ergänzt die Rahmenstudien- und Prüfungsordnung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin (RStud/PrüfO) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Sie wird ergänzt durch die Zulassungsordnung für den Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht (ZulO/IVR) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 2 Besondere Ziele des Studiengangs

(1) Mit dem Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht soll ein Beitrag zur weiteren Professionalisierung und Spezialisierung wirtschaftsrechtlicher Bachelorabsolventinnen und -absolventen geleistet werden. Das Studium soll die Studierenden unter Berücksichtigung der Veränderungen in der Berufswelt und im gesellschaftlichen Umfeld auf weiter spezialisierte berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die dafür erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zum wissenschaftlichen Arbeiten, zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse im Beruf, zu kritischem Denken und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden.

(2) Die Studierenden werden befähigt, operative und gehobene Fach- und Führungsaufgaben in praxisrelevanten Spezialgebieten des Rechts der Wirtschaft kompetent und verantwortlich auszuüben, die über das Bachelor-Niveau hinausgehen. Das Berufsfeld umfasst in erster Linie private und öffentliche Unternehmen im Bereich der Grundstücks-, Wohnungs- und Kreditwirtschaft aber auch Rechtsanwaltskanzleien, Verbände und den Bereich der insolvenz- und vollstreckungsrechtlichen Beratung und Bearbeitung.

(3) Die Studierenden haben im Studium ihre Kenntnisse der Rechtsordnung und -praxis mit ihren Bezügen zum Immobilien- und Vollstreckungsrecht fortentwickelt und vertieft. Das stärker anwendungsorientierte Studium im Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht baut inhaltlich auf einschlägige, mindestens sechssemestrige rechtswissenschaftliche Bachelorstudiengänge der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin oder anderer Hochschulen, insbesondere auf den Studiengang Recht im Unternehmen der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin auf.

§ 3 Studienbeginn, Kapazität, Zulassungsverfahren und fachgebundene Studienberechtigung

(1) Die Aufnahme von Studierenden erfolgt in der Regel jeweils zum Sommersemester.

(2) Die Zahl der Studienplätze sowie das Zulassungsverfahren werden in der Zulassungsordnung festgelegt.

§ 4 Regelstudienzeit, Gliederung und Besonderheiten des Studiums, Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Bei dem Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht handelt es sich um einen konsekutiven Studiengang gemäß § 23 Abs. 3 Nr. 1 a) BerlHG.

(2) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester und umfasst insgesamt 90 Leistungspunkte gemäß European Credit Transfer and Accumulation System (Credit Points nach ECTS). Das Studium ist als Präsenzstudium konzipiert.

(3) Die Studieninhalte sind in Module gegliedert. Die zeitliche Organisation des Studienablaufs wird durch den Studienplan (Anlage) geregelt. Den Modulen sind Leistungspunkte (nach ECTS) zugeordnet, die durch Bestehen der jeweiligen Modulprüfungen erworben werden.

(4) Lehrveranstaltungen werden in Form von seminaristischem Lehrvorträgen und Übungen angeboten. Mittels Übungen fertigen die Studierenden eigene Entwürfe zur Lösung verschiedener Rechtsprobleme und üben, kreative Lösungen zu erarbeiten.

(5) Die Unterrichtssprache ist grundsätzlich Deutsch. Einzelne Module oder Selbstlernmaterialien können ganz oder teilweise in englischer Sprache durchgeführt bzw. angeboten werden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer an englischsprachigen Modulen müssen vor Beginn des Studiums in geeigneter, vom Fachbereichsrat festzulegender Weise, Englischkenntnisse nachweisen.

(6) Es werden Pflichtmodule von Wahlpflichtmodulen unterschieden. Die Teilnahme an den Pflichtmodulen (Module 2-8) ist für alle Studierenden verbindlich. Wahlpflichtmodule sind (Pflicht-)Module, die alternativ angeboten und von den Studierenden gewählt werden. Die Module 1 a und 1 b sind Wahlpflichtmodule. Sie umfassen jeweils 14 Leistungspunkte. Zu wählen ist entweder das Modul 1 a (Allgemeines Vollstreckungsrecht) oder das Modul 1 b (Immobiliarsachenrecht).

§ 5 Studien- und Prüfungsplan

(1) Der Studien- und Prüfungsplan (Anlage) ist verbindlicher Bestandteil dieser Ordnung.

(2) Art und Umfang der Lehrveranstaltungen, zu erwerbende Leistungspunkte sowie zulässige Prüfungsformen werden im Studien- und Prüfungsplan festgelegt.

(3) Die studienbegleitenden Prüfungen dienen der Feststellung, ob die Studierenden das jeweilige Lernziel des Moduls erreicht haben. In der Abschlussprüfung sollen die Studierenden außerdem nachweisen, dass sie den Studienzielen entsprechende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben.

(4) Der Fachbereichsrat bestimmt für jedes Modul eine Modulbeauftragte oder einen Modulbeauftragten. Die Modulbeauftragte oder der Modulbeauftragte ist Ansprechpartnerin oder -partner für den Fachbereichsrat, die Fachbereichsverwaltung sowie für Lehrkräfte und Studierende in allen allgemeinen Fragen des betreffenden Moduls.

(5) Die oder der Modulbeauftragte soll vor allem folgende Aufgaben wahrnehmen:

- Entwicklung des Moduls im Zusammenwirken mit den übrigen Lehrkräften;
- Koordination des Studienangebotes;
- Koordination von studienbegleitenden Prüfungen, wenn mehrere Lehrkräfte beteiligt sind; gegebenenfalls auch die Entscheidung über die Organisation dieser Prüfung;
- Planung und Steuerung des Einsatzes von Lehrkräften, insbesondere von Lehrbeauftragten;
- Betreuung und Beratung der Lehrkräfte im laufenden Lehrbetrieb.

(6) Die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden im Fachbereichsrat können für jedes Modul eine oder einen beigeordneten Studierenden benennen.

(7) Die beigeordneten Studierenden werden von den Modulbeauftragten über wichtige Entwicklungen des Moduls und den Einsatz von Lehrbeauftragten unterrichtet. Beide Seiten sollen einvernehmlich zusammenwirken. Gelingt dies nicht, kann der Fachbereichsrat zum Zweck der Klärung angerufen werden.

§ 6 Prüfungsformen

(1) Studienbegleitende Modulprüfungsleistungen („studienbegleitende Prüfungsleistungen“) werden in folgenden Formen erbracht:

a) Klausur (K)

In einer Klausur wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Aufsicht schriftlich bearbeitet. Die Bearbeitungszeit beträgt - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - bis zu fünf Zeitstunden.

b) Mündliche Prüfung (M)

In einer mündlichen Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden über die in der Lehrveranstaltung zu erwerbenden Kompetenzen verfügen. Mündliche Prüfungen werden in der Regel als Gruppenprüfungen mit bis zu vier Studierenden durchgeführt. Die Prüfungszeit beträgt für jede Studierende oder für jeden Studierenden - je nach dem Umfang der Lehrveranstaltung - zwischen 15 und 30 Minuten. Mündliche Prüfungen sind hochschulöffentlich, soweit nicht eine Prüfungskandidatin oder ein Prüfungskandidat widerspricht; ausgeschlossen sind Studierende, die sich im jeweiligen Semester im betreffenden Modul prüfen lassen wollen.

c) Hausarbeit (H)

Hausarbeiten haben das Ziel festzustellen, ob die Studierenden zum selbständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder zu Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt sind. Das Thema der Hausarbeit wird von der oder vom Modulbeauftragten festgelegt. Den Studierenden soll die Wahl mehrerer Themen ermöglicht werden. Das Thema ist von den Studierenden selbständig und allein zu bearbeiten. Die Ausarbeitung muss den Vermerk enthalten, dass die Arbeit selbständig und nur mit Hilfe der angegebenen Quellen erstellt worden ist. Die Bearbeitungszeit soll vier Wochen nicht überschreiten. Der Umfang der Hausarbeit soll zwischen 20 und 30 Manuskriptseiten (ohne Deckblatt, Gliederung und Literaturverzeichnis) liegen. Die Hausarbeit ist auch in digitaler Form einzureichen. In einer Hausarbeit wird eine Aufgabe oder ein Fall aus dem Arbeitszusammenhang der Lehrveranstaltung unter Einbeziehung und Auswertung einschlägiger Quellen theoretisch und/oder empirisch bearbeitet. Die Aufgabe ist so zu stellen, dass sie in der Regel innerhalb von vier Wochen bearbeitet werden kann.

(2) Bei der Aufgabenstellung und Gestaltung des Anforderungsprofils wird besonders berücksichtigt, dass der jeweilige Workload der studienbegleitenden Prüfungsformen im Sinne von Absatz 1 Buchstaben a) - c) äquivalent ausgestaltet ist.

(3) Der als Anlage beigefügte Studien- und Prüfungsplan legt fest, in welchen der genannten Formen studienbegleitende Prüfungsleistungen in den einzelnen Lehrveranstaltungen und Modulen zu erbringen sind. Als Prüfer oder Prüferin fungiert bei den studienbegleitenden Prüfungsleistungen die Lehrkraft oder die bzw. der davon personenverschiedene Modulbeauftragte. Sind mehrere Lehrkräfte beteiligt, sind sie gemeinsam für die entsprechende Prüfung verantwortlich.

(4) Studienbegleitende Prüfungsleistungen werden als Einzelleistungen erbracht. Studienbegleitende Prüfungsleistungen finden grundsätzlich in dem festgelegten Prüfungszeitraum statt. Dieser Prüfungszeitraum ist grundsätzlich für die beiden letzten Wochen der Vorlesungszeit und die erste Woche der vorlesungsfreien Zeit festzulegen.

§ 7 Bewertung von Prüfungsleistungen

Für die Bewertung von Prüfungsleistungen gilt § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO. Die Bewertung ist zu begründen.

§ 8 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Ist die studienbegleitende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden, können Studierende sie höchstens zweimal wiederholen. Bei der Zählung der Prüfungsversuche werden solche nicht berücksichtigt, bei denen die oder der Studierende einen triftigen Grund für Rücktritt oder Versäumnis nach § 13 RStud/PrüfO glaubhaft gemacht hat.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in der Regel in derselben Form zu erbringen wie die erstmaligen Prüfungsversuche. Über Ausnahmen entscheiden die jeweils Lehrenden.

(3) Wird die Wiederholungsprüfung mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet, so tritt die Note der Wiederholungsprüfung an die Stelle der ursprünglichen Note der entsprechenden Prüfungsleistung. Die Wiederholung einer Prüfung, mit dem Ziel, eine bereits mindestens auf „ausreichend“ (4,0) lautende Note zu verbessern, ist ausgeschlossen.

(4) Wiederholungen von Prüfungsleistungen müssen spätestens bis zum Ende der Folgelehrveranstaltung abgeschlossen sein (Wiederholbarkeitsfrist). Studentinnen in der Schwangerschaft sind auf Antrag auch andere Wiederholungstermine anzubieten.

(5) Die Wiederholbarkeitsfrist verlängert sich um

- Urlaubssemester,
- Semester, in denen das Modul nicht angeboten wird,
- Zeiten, in denen die oder der Studierende nicht immatrikuliert ist.

(6) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag die Wiederholbarkeitsfrist verlängern, wenn die oder der Studierende vor deren Ablauf nachweist, dass sie oder er die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat.

(7) Im Falle eines letzten Prüfungsversuches ist eine Zweitbeurteilung der Prüfungsleistungen durchzuführen. Erfolgt der letzte Prüfungsversuch in Form einer mündlichen Prüfung, muss eine zweite Prüferin oder ein zweiter Prüfer anwesend sein und eine eigene Beurteilung abgeben.

(8) Nach drei erfolglosen Prüfungsversuchen oder nach Ablauf der Wiederholbarkeitsfrist ist ein erfolgreicher Abschluss des Studiums in dem Studiengang nicht mehr möglich.

§ 9 Zweck, Struktur, Zulassung und Bestehen der Abschlussprüfung

(1) Die Abschlussprüfung besteht aus:

- a) der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit), (15 Leistungspunkte) und
- b) der mündlichen Abschlussprüfung (5 Leistungspunkte).

Für die Abschlussprüfung werden insgesamt 20 Leistungspunkte vergeben.

(2) In der schriftlichen Abschlussarbeit (Masterarbeit) sollen die Prüfungskandidatinnen und -kandidaten nachweisen, dass sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet haben, um eine für die Ausbildungsziele angemessene und praxisrelevante Problemstellung selbständig innerhalb einer vorgegebenen Frist wissenschaftlich bearbeiten zu können.

(3) Die mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung der Masterarbeit und allgemeine Prüfung) dient der Feststellung, ob die Kandidatin oder der Kandidat gesichertes Wissen auf dem Gebiet oder den Gebieten der Abschlussarbeit und einem weiteren Modul des Studiums besitzt und befähigt ist, eigenständige Bewertungen und Stellungnahmen selbständig darzustellen und in der Diskussion zu begründen.

(4) Zur Abschlussprüfung kann nur zugelassen werden, wer

- a) für den Masterstudiengang Immobilien- und Vollstreckungsrecht eingeschrieben ist bzw. sich ordnungsgemäß zurückgemeldet hat,
- b) die bis zum Abschluss des 2. Semesters studienbegleitenden Prüfungsleistungen gemäß dem Studien- und Prüfungsplan (Anlage) erfolgreich erbracht hat, insgesamt 60 Leistungspunkte nachweisen kann und
- c) die Voraussetzungen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe a) der Zulassungsordnung erfüllt sowie insgesamt mindestens 270 Leistungspunkte nachweist und
- d) einen vollständigen schriftlichen Antrag auf Zulassung zur Abschlussprüfung innerhalb der vom Prüfungsausschuss gesetzten Frist an diesen gestellt hat (Formblatt). Der Prüfungsausschuss entscheidet aufgrund des Antrages über die Zulassung zur Abschlussprüfung. Dem Antrag sind beizufügen:
 - e) ein Themenvorschlag für die Masterarbeit,
 - f) ein Vorschlag für die Erst- und Zweitgutachtenden der Masterarbeit.

(5) Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn alle Teile gemäß § 9 Abs. 1 mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet sind.

§ 10 Schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit)

(1) Das vorgeschlagene Thema der Masterarbeit wird vom Prüfungsausschuss genehmigt und dann ausgegeben. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Frist von einem Monat nach Ausgabe zurückgegeben werden. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(2) Die Masterarbeit wird von einer Erstgutachterin oder einem Erstgutachter betreut und bewertet; eine weitere Bewertung erfolgt durch eine Zweitgutachterin oder einen Zweitgutachter. Beide Gutachtende werden bei der Ausgabe des Themas vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die Gutachtenden müssen im Besitz eines anerkannten Hochschulabschlusses sein. Unter den Gutachtenden muss mindestens eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine hauptamtliche Lehrkraft sein.

(3) Die Masterarbeit soll ohne Berücksichtigung der Anlagen im Regelfall einen Umfang von circa 50-70 Seiten DIN A 4 aufweisen. Näheres zu den Formalien bestimmt der Prüfungsausschuss.

(4) Die Masterarbeit wird in deutscher Sprache erstellt. Bei Einverständnis beider Gutachtenden kann sie auch in einer anderen Sprache erstellt werden.

(5) Die Bearbeitungszeit der Masterarbeit beträgt in der Regel zwei Monate. Grundsätzlich sollen in dieser Zeit außer einem Thesis-Kolloquium keine Pflichtlehrveranstaltungen terminiert werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so festzusetzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist um höchstens einen Monat kann vom Prüfungsausschuss auf Antrag nur aus zwingenden, von der Kandidatin oder vom Kandidaten nicht zu vertretenden Gründen (z. B. bei attestierter Prüfungsunfähigkeit) gestattet werden. Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben und werden keine zwingenden Gründe für das Versäumnis anerkannt, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(6) Die Masterarbeit ist in drei schriftlichen Exemplaren und zusätzlich auf einem digitalen Datenträger bei der Hochschulverwaltung einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin oder der Kandidat schriftlich zu versichern, dass die Masterarbeit selbständig verfasst wurde und keine anderen als die angegebenen Hilfsmittel und Quellen benutzt und Zitate kenntlich gemacht wurden. Die Abgabe der Masterarbeit beinhaltet das Einverständnis zur Veröffentlichung der Masterarbeit in der Hochschulbibliothek. Auf schriftlichen Antrag der oder des oder jeweiligen Studierenden kann der Prüfungsausschuss aus triftigen Gründen Befreiung von dem Erfordernis der Veröffentlichung erteilen.

(7) Die Masterarbeit ist von beiden Prüfenden innerhalb von sechs Wochen zu begutachten und gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO zu bewerten. Die Bewertung ist schriftlich in einem Gutachten zu begründen. Die Zweitgutachterin oder der Zweitgutachter kann sich dem Votum der Erstgutachterin oder des Erstgutachters anschließen, wenn sie oder er nicht von der Bewertung der Erstgutachterin oder des Erstgutachters abweicht. Die Note der Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Das Bewertungsverfahren soll in der Regel sechs Wochen nicht überschreiten.

(8) Weichen die beiden Bewertungen um mehr als 2,0 voneinander ab, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Gutachterin oder ein dritter Gutachter bestellt. Die Note der Masterarbeit wird dann aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen gebildet; nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma wird berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die Note der Masterarbeit kann dabei jedoch nur dann „ausreichend“ (4,0) betragen, wenn mindestens zwei Einzelbewertungen „ausreichend“ (4,0) oder besser sind.

§ 11 Mündliche Abschlussprüfung

(1) Die mündliche Abschlussprüfung (Verteidigung der Masterarbeit und allgemeine Prüfung) erfolgt, sobald die Masterarbeit mit mindestens „ausreichend“ bewertet wurde; in der Regel am Ende des dritten Semesters. Der Termin zur mündlichen Abschlussprüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten schriftlich mitgeteilt. Die Ladungsfrist beträgt mindestens zwei Wochen.

(2) Die mündliche Abschlussprüfung wird von einer Prüfungskommission abgenommen. Die Prüfungskommission besteht aus zwei prüfungsberechtigten Mitgliedern im Sinne von § 10 Abs. 2, darunter eine Gutachterin oder eine Gutachter der Masterarbeit. Vorsitzende oder Vorsitzender der Prüfungskommission muss eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer oder eine hauptamtliche Lehrkraft sein.

(3) Die Prüfungsdauer beträgt in der Regel 60 Minuten; in den ersten 15 Minuten erfolgt die Präsentation der Ergebnisse der Masterarbeit und in den anschließenden 45 Minuten ein Fachgespräch bzw. eine Fachdiskussion mit der Prüfungskommission.

(4) Die Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung wird von der Prüfungskommission in nichtöffentlicher Beratung in Form einer Note gemäß § 14 Abs. 2 RStud/PrüfO festgestellt. Das Ergebnis ist der Kandidatin oder dem Kandidaten unmittelbar nach der Prüfung mitzuteilen.

(5) Prüfungsgegenstände, Verlauf und Bewertung der mündlichen Abschlussprüfung werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 12 Wiederholung von Teilen der Abschlussprüfung

(1) Wurde die schriftliche Abschlussarbeit (Masterarbeit) mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese gemäß § 18 Abs. 7 RStud/PrüfO einmal wiederholt werden. Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten innerhalb von drei Monaten, vergibt der Prüfungsausschuss ein neues Thema. § 10 gilt entsprechend.

(2) Wurde die mündliche Abschlussprüfung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, kann diese gemäß § 18 Abs. 7 RStud/PrüfO einmal wiederholt werden. Nach Bekanntgabe des Fehlversuchs muss die Wiederholung innerhalb von drei Monaten, frühestens jedoch nach Ablauf von zwei Wochen stattfinden.

§ 13 Bestehen des Studiums und Gesamtnote

(1) Das Studium ist bestanden und somit erfolgreich abgeschlossen, wenn die studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) und die Abschlussprüfung erfolgreich erbracht wurden.

(2) Es wird eine Gesamtnote (Gesamtprädikat) über das Studium gebildet. Diese wird als gewichtetes arithmetisches Mittel aus den Noten der Prüfungsbestandteile der Abschlussprüfung sowie der benoteten studienbegleitenden Prüfungen (Modulprüfungen) gebildet. Dabei werden die ungerundeten Noten mit nachfolgenden Prozentgewichten multipliziert und zur Gesamtnote addiert:

a) schriftliche Abschlussarbeit	20 % (Faktor 0,2)
b) mündliche Abschlussprüfung	10 % (Faktor 0,1)
c) Arithmetisches Mittel der studienbegleitenden Prüfungsnoten	70 % (Faktor 0,7)

Bei der Summe wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(3) Die Gesamtnote (Gesamtprädikat) wird in Worten folgendermaßen gefasst:

Wert bis einschließlich 1,5	sehr gut
Wert von mehr als 1,5 bis einschließlich 2,5	gut
Wert von mehr als 2,5 bis einschließlich 3,5	befriedigend
Wert von mehr als 3,5 bis einschließlich 4,0	ausreichend
Wert von mehr als 4,0	nicht ausreichend

Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote 1,3 und besser) wird das Gesamturteil „mit Auszeichnung bestanden“ erteilt.

(4) Zusätzlich wird die Gesamtnote nach dem European Credit Transfer System (ECTS) als ECTS-Grad A, B, C, D oder E ausgewiesen.

§ 14 Abschlussgrad, Masterurkunde

(1) Aufgrund des bestandenen Studiums wird der Kandidatin oder dem Kandidaten der akademische Grad

„Master of Laws (LL.M.)“

verliehen. Der Masterabschluss eröffnet den Zugang zu den Laufbahnen des höheren Dienstes. Mit dem Mastergrad wird grundsätzlich der Zugang zur Promotion eröffnet. Zugangsregelungen der jeweiligen Promotionsordnungen bleiben davon unberührt.

(2) Die Verleihung dieses akademischen Grades wird in der Masterurkunde manifestiert.

§ 15 Abschlusszeugnis

(1) Über das bestandene Studium stellt die Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin ein Abschlusszeugnis aus. Das Zeugnis wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und von der Dekanin oder von dem Dekan des Fachbereichs Rechtspflege der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin unterschrieben. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht wurde. Das Zeugnis enthält in Ergänzung zu § 23 Abs. 4 RStud/PrüfO folgende Angaben:

- a) die Gesamtnote,
- b) Thema und Note der Masterarbeit,
- c) die Note der Mündlichen Abschlussprüfung,
- d) die Modulnoten,
- e) die Bezeichnung der absolvierten Pflichtmodule und deren Leistungspunkte,
- f) die Bezeichnung der Stellen, an denen die Praktika abgeleistet wurde,
- g) die nach internationalen Regeln insgesamt erworbenen Leistungspunkte,
- h) den ECTS-Grad.

(2) Auf Antrag ist in einem Beiblatt zum Zeugnis die Notenverteilung des jeweiligen Prüfungsjahrgangs anzugeben.

§ 16 Einsichtnahme in die Prüfungsakte

Innerhalb von zwei Jahren nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist die Möglichkeit gegeben, die Bewertung ihrer bzw. seiner schriftlichen Abschlussarbeit und das Prüfungsprotokoll der mündlichen Abschlussprüfung einzusehen.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der HWR Berlin in Kraft.

Anlage

Studien- und Prüfungsplan des Masterstudiengangs Immobilien- und Vollstreckungsrecht				1. Sem				2. Sem				3. Sem			
Modul-Nr.	Modul-Bezeichnung	Unterrichtsform	Prüfungsform	SWS	Workload	LP	% Abschlussnote	SWS	Workload	LP	% Abschlussnote	SWS	Workload	LP	% Abschlussnote
1a	Allgemeines Vollstreckungsrecht (alternatives Wahlpflichtmodul 1 a)	PS	K	8	420	14	14,00								
1b	Immobilienrecht (alternatives Wahlpflichtmodul 1 b)														
2	Immobilienrechtliche Vertragsgestaltung (Deutsch/Englisch)	LV	M	6	300	10	0,00								
3	Insolvenzrecht und Sanierungskonzeptionen	LV	K	4	180	6	14,00								
4	Immobilienvollstreckungsrecht	LV	K					6	300	10	14,00				
5	Immobilienanlage- und Transaktionsrecht	LV	K					6	300	10	14,00				
6	Immobilienwirtschaft	LV	H					6	300	10	14,00				
7	Immobiliensteuerrecht	LV	M									3	150	5	0,00
8	Öffentliches Immobilienrecht	LV	M									3	150	5	0,00
9	Masterarbeit												450	15	20,00
10	Mündliche Prüfung												150	5	10,00
	Summe LVS	42		18				18				6			
	Summe LP	90				30				30				30	
	Summe Workload	2700			900				900				900		
	% der Modulnoten an der Gesamtnote	70,0					28,0				42,0				30,0

Erläuterung der prozentualen Abschlussnote

Von 8 Modulen (ohne Abschlussprüfung) sind 5 benotet. Die benoteten Module sind gleich gewichtet.

Eine Modulnote hat einen Anteil an allen Modulnoten von: $100 : 5$

Die Module umfassen 70 % der Gesamtnote (entspricht einem Faktor von 0,7).

Die Note der Abschlussprüfung umfasst 30 % der Gesamtnote (entspricht einem Faktor von 0,3).

Eine Modulnote hat einen Anteil an der Gesamtnote aller Modulnoten von: $100:5$ und somit an der Gesamtstudiennote: $100 : 5 \times 0,7 = 14,0 \%$

Erläuterungen der Abkürzungen

Aktive Teilnahme	AT	Lehrvortrag (40 Studierende)	LV
Hausarbeit	H	Übung (20 Studierende)	Ü
Klausur	K	Projektseminar, Action-Learning (20 Studierende)	PS
Mündliche Prüfung	M	Praktische Übung (20 Studierende)	PÜ
Referat/Präsentation	R		
Praktikumsbericht	PB		